

# Bürgerinitiative Lichtenrade – Dresdner Bahn e.V.

*-Bahn für die Menschen -*



**Dez. 1991** Gründung der Bürgerinitiative Lichtenrade Dresdener Bahn e.V. **Ziel ist es eine Tunnellösung zu erwirken.**



**14./15. Juni 2017** Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht in Leipzig. Am 30. Juni 2017 wird das Urteil verkündet. Die Bürgerinitiative legt gegen das Urteil Verfassungsbeschwerde ein.



**5. Februar 2019** hat die Bahn am Bahnübergang „Wolziger Zeile“ den offiziellen Baubeginn gefeiert. Für Lichtenrade ein schwarzer Tag!



**Mai 2019** Die Verfassungsbeschwerde wird vom BVerfG abgelehnt. Alle Rechtsmittel auf Bundesebene sind damit ausgeschöpft.



**Zahlreiche** Ausfälle und Verspätungen der S-Bahn während der Bauarbeiten, Schienenersatzverkehr.



**11. Dezember 2022** Inbetriebnahme des neuen S-Bahnhof Lichtenrade.



**28. Juni 2024** Freigabe der Unterführung in der Bahnhofstr.



**17. Dezember 2025**, endlich Teileröffnung Wolziger Zeile – bis dahin unhaltbarer Zustand für die Bürger\*inne in Lichtenrade Südost. Weiterhin, nur eingeschränkte oder keine Durchquerung für Mobilitätseingeschränkte möglich.



**Pfarrer-Lütkehaus-Platz** liegt als Lagerplatz brach. Die öffentliche Toilette wird seit Jahren durch die Bahn blockiert.



**14.12.2025** Inbetriebnahme der Dresdener Bahn. **Über 60 Zugverbindungen** pro Tag mit 160 Km/h durch Lichtenrade.

# **Jetzt ist die Frage wie betroffen sind die Anwohnerinnen und Anwohner?**

- durch erhöhte **Lärmemission**
- mögliche **Vibrationen**

# Bürgerinitiative Lichtenrade – Dresdner Bahn e.V.

*-Bahn für die Menschen -*

## Textliche Festsetzungen

1. In den Mischgebieten MI 2 bis MI 5 sind Tankstellen nicht zulässig.

2. In den Mischgebieten MI 3 bis MI 5 sind Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig. Dies gilt nicht für Produktions-, Verarbeitungs- oder Reparaturbetriebe mit Verkaufsflächen an letzte Verbraucher, die mit diesen Betrieben im unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen und flächenmäßig deutlich untergeordneter Bestandteil dieser Nutzung sind.

3. In den Mischgebieten sind Vergnügungsstätten nicht zulässig.

6. Die Baugrundstücke in den Mischgebieten MI 1 bis MI 5 sind hinter der Baugrenze in voller Tiefe überbaubar, soweit die Belange der Planfeststellung dem nicht entgegenstehen.

7. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie dürfen die jeweilige Gebäudeoberkante nicht überschreiten.

8. In den Mischgebieten MI 1 bis MI 3 und MI 5 ist je angefangene 500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mindestens 1 hochstämmiger Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm zu pflanzen. Anrechenbar sind vorhandene Bäume und Baumpflanzungen gemäß textlicher Festsetzung Nr. 10.

9. Im Mischgebiet MI 4 ist je angefangene 250 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mindestens 1 hochstämmiger Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm oder 1 hochstämmiger Obstbaum mit einem Stammumfang von mindestens 14/16 cm zu pflanzen. Anrechenbar sind vorhandene Bäume und Baumpflanzungen gemäß textlicher Festsetzung Nr. 10.

10. In den Flächen zum Anpflanzen sind alle 10 m bis 12 m mindestens 1 Laubbaum der Arten Winter-Linde (*Tilia cordata*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) oder Traubeneiche (*Quercus petraea*) mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm und 1 Strauch je zwei Quadratmeter zu pflanzen. Anrechenbar sind vorhandene Bäume. Die Verpflichtung zum Anpflanzen gilt nicht für notwendige Rettungswege und Servicezugänge zu den Bahnanlagen mit einer maximalen Breite von 4,00 m.

11. Dachflächen mit einer Neigung von weniger als 15 Grad und mit einer Fläche von mehr als 25 m<sup>2</sup> sind zu begrünen; dies gilt nicht für technische Einrichtungen, Beleuchtungsflächen und Terrassen.

12. Die Fläche ABCDEFA darf nur mit flach wurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.

13. Die Fläche GHJKG darf zur Erhaltung des unterirdischen (verrohrten) Gewässers nur mit flach wurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.

## Auszug aus dem Bebauungsplan 7-45

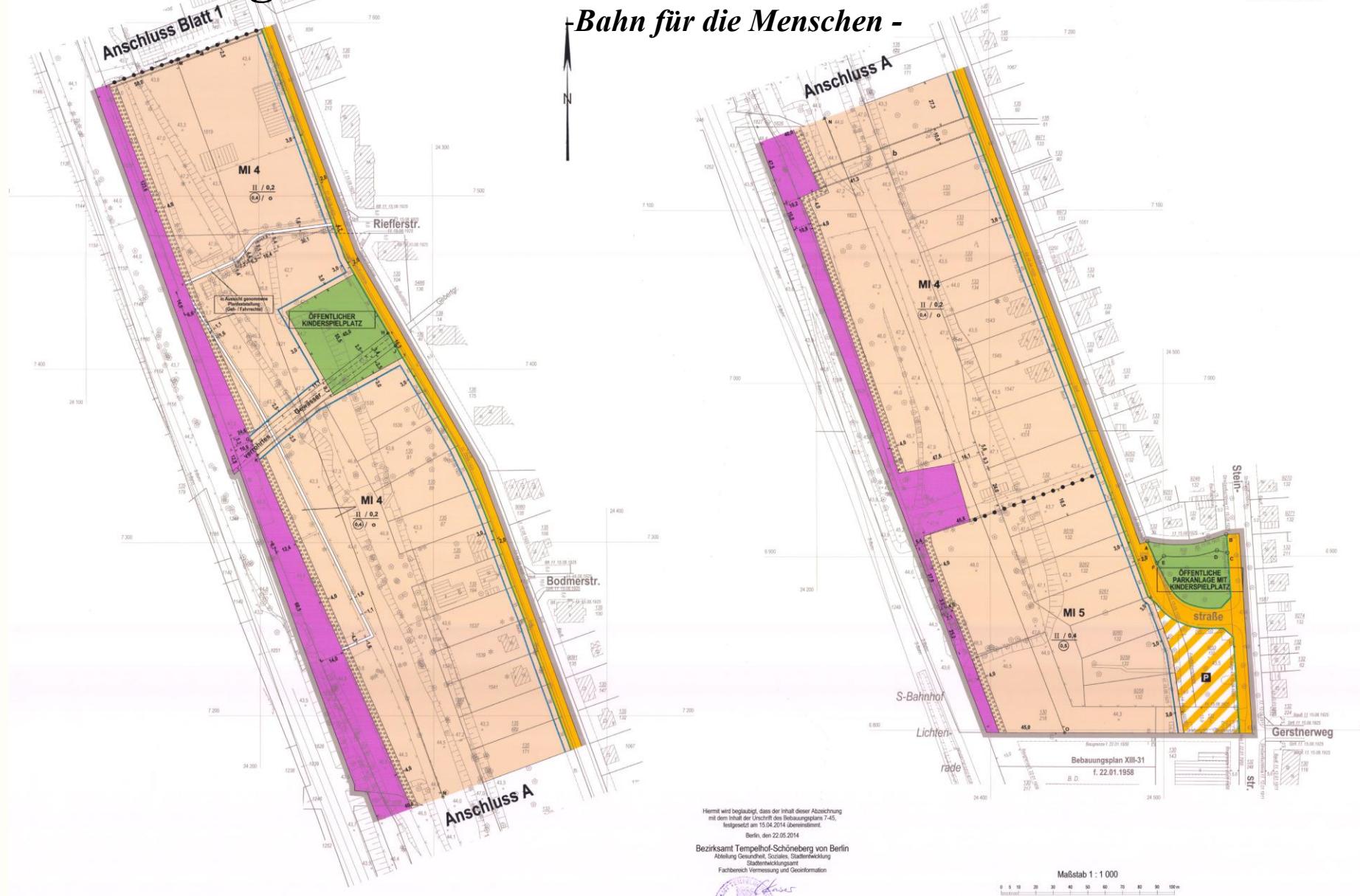


Die Planung für das Gebiet entlang der Nuthestraße ist als Mischgebiet ausgelegt!

# Bürgerinitiative Lichtenrade – Dresdner Bahn e.V.

Blatt 2 von 2 Blättern

*Bahn für die Menschen -*



# Bürgerinitiative Lichtenrade – Dresdner Bahn e.V.

*-Bahn für die Menschen -*

§ 2 16. BImSchV - Einzelnorm



Bundesministerium  
der Justiz und  
für Verbraucherschutz

Bundesamt  
für Justiz

◀ zurück

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

weiter ▶

## Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) § 2 Immissionsgrenzwerte

(1) Zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung sicherzustellen, daß der Beurteilungspegel einen der folgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

Tag	Nacht
1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen 57 Dezibel (A)	47 Dezibel (A)
2. in <b>reinen</b> und <b>allgemeinen Wohngebieten</b> und Kleinsiedlungsgebieten 59 Dezibel (A)	49 Dezibel (A)
3. in Kerngebieten, Dorfgebieten, <b>Mischgebieten</b> und Urbanen Gebieten 64 Dezibel (A)	54 Dezibel (A)
4. in Gewerbegebieten 69 Dezibel (A)	59 Dezibel (A)

(2) Die Art der in Absatz 1 bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Absatz 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

(3) Wird die zu schützende Nutzung nur am Tage oder nur in der Nacht ausgeübt, so ist nur der Immissionsgrenzwert für diesen Zeitraum anzuwenden.

(4) Die Bundesregierung erstattet spätestens im Jahre 2025 und dann fortlaufend alle zehn Jahre dem Deutschen Bundestag Bericht über die Durchführung der Verordnung. In dem Bericht wird insbesondere dargestellt, ob die in § 2 Absatz 1 genannten Immissionsgrenzwerte dem Stand der Lärmwirkungsforschung entsprechen und ob weitere Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm erforderlich sind.

## Baunutzungsverordnung – BauNVO, § 3 Reine Wohngebiete

- (1) Reine Wohngebiete dienen dem Wohnen.  
2. in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten

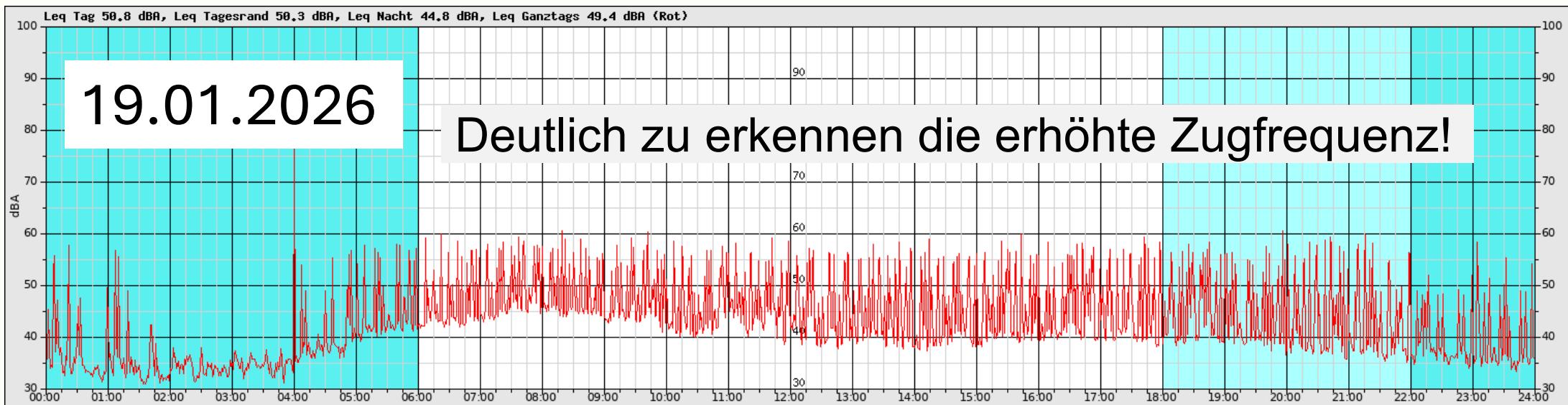
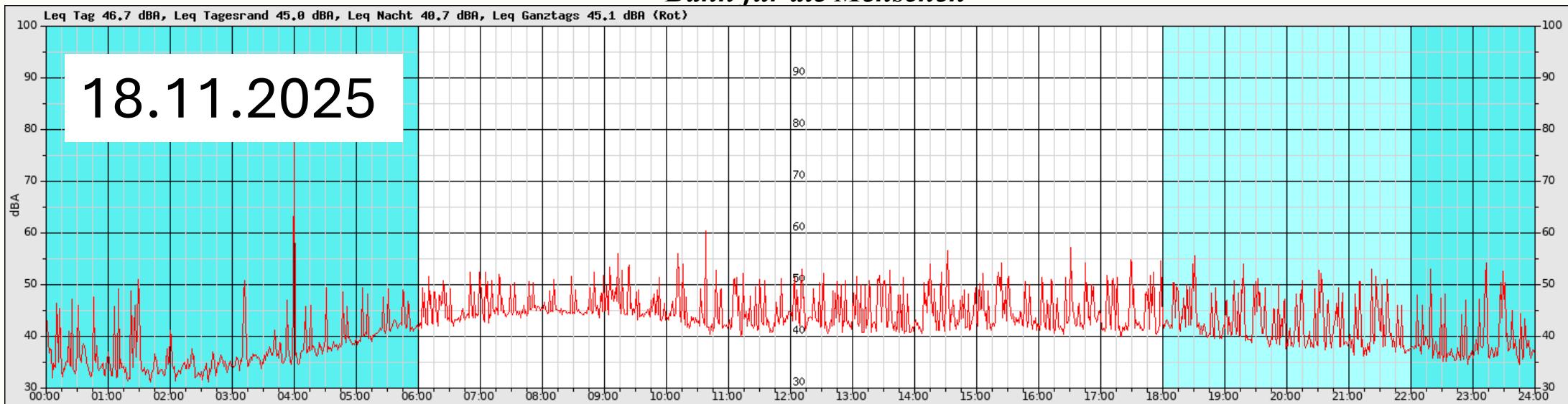
Tag	Nacht
<b>59 Dezibel (A)</b>	<b>49 Dezibel (A)</b>

3. in Kerngebieten, Dorfgebieten, **Mischgebieten** und Urbanen Gebieten

Tag	Nacht
<b>64 Dezibel (A)</b>	<b>54 Dezibel (A)</b>

# Bürgerinitiative Lichtenrade – Dresdner Bahn e.V.

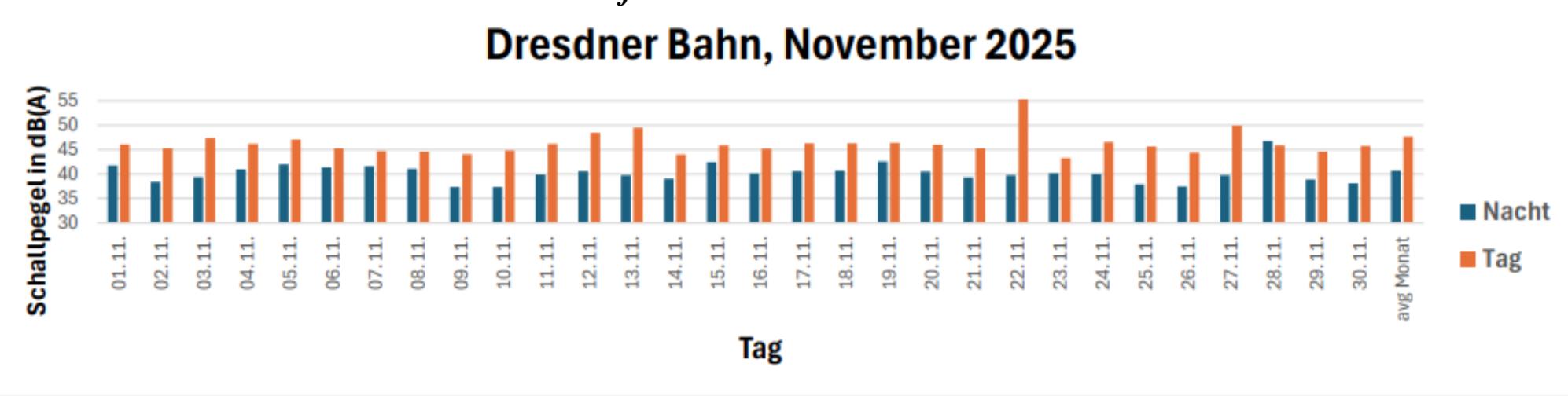
*-Bahn für die Menschen -*



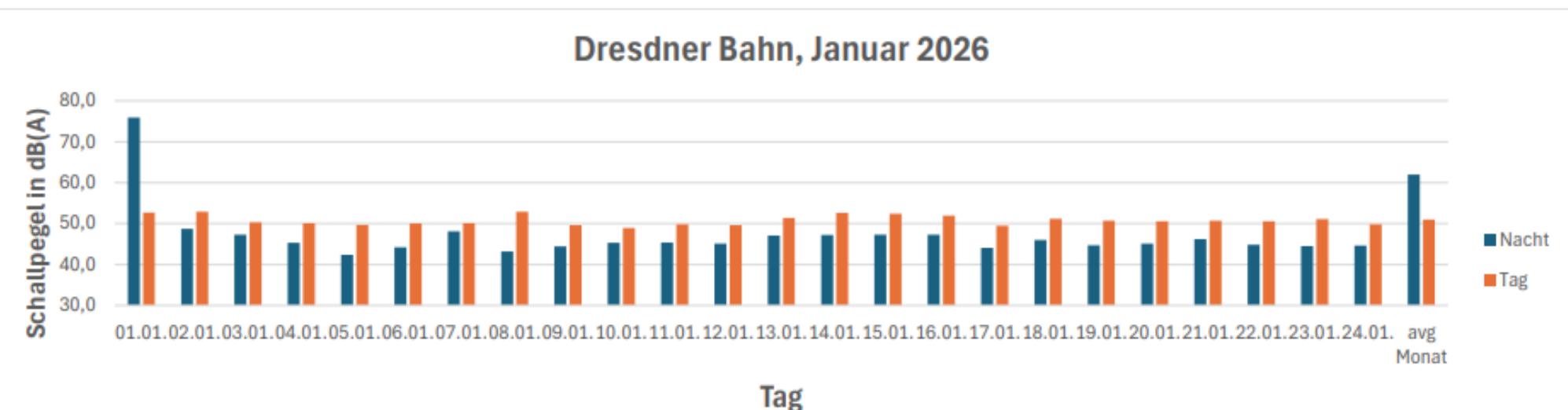
# Bürgerinitiative Lichtenrade – Dresdner Bahn e.V.

*-Bahn für die Menschen -*

**Dresdner Bahn, November 2025**



**Dresdner Bahn, Januar 2026**



Im Mittel ist es durch den zusätzlichen Bahnbetrieb um tags 4,4 dB und nachts um 4,0 dB lauter geworden. Eine Erhöhung von 3 dB bedeutet eine Verdoppelung der Schallintensität.